

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl.-Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 250.

Dienstag den 7. September.

1858.

Bekanntmachung.

Im Monat August d. J. sind wegen nachstehender wohlfahrtspolizeilicher Vergehen Strafen oder Bedeutungen auszusprechen gewesen.

Leipzig, am 3. September 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Mehlert.

1) Straßenverunreinigungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten beim Räumen der Privat- und Senkgruben, so wie beim Abfahren des Düngers	9.
2) Sonstige Straßenverunreinigungen beim Kohlenabladen, Schuttfahren etc.	6.
3) Herabwerfen und Herabfallenlassen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße u. dergl. m.	4.
4) Ausschütten von Asche, Ruß, Scherben, Bauschutt u. s. w. auf die Straßen überhaupt, ingleichen von Kehrriecht außerhalb der Kehrzeit (Markttag Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr) und Liegenlassen von Kehrriecht, Gestrohde u. s. w. außerhalb dieser Zeit	15.
5) Unterlassenes Kehren der Straße innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Markttag zwischen 2 und 4 Uhr)	4.
6) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs und Fußwegen durch Stehen- und beziehentlich Liegenlassen von Wagen, Karren, Kisten, Schutt, Sand u. dergl. m., Aufstellen von leeren Wagen, beim Befrachten der Wagen, so wie durch Aufschlagen von Verkaufständen und Aushängen oder Aussetzen von Waarenkasten	16.
7) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen, Wagen u. dergl.	26.
8) Vorschriftswidriges Anbringen von (über zwei Ellen vom Hause ab in die Straße herein sich erstreckenden und an ihrem niedrigsten Theile noch nicht vier Ellen vom Pflaster oder Trottoir entfernten) Markisen	2.
9) Ausklopfen von Teppichen etc. auf Straßen und anderen als den hierzu angewiesenen Plätzen	1.
10) Fahren mit vorschriftswidrig gebauten Rollwagen, mit Rollwagen ohne Polster unter der Schrottleiter oder schärfer als im Schritt	2.
11) Unbeaufsichtigtes und ordnungswidriges Stehenlassen gespannter Wagen oder Schleifen auf der Straße	2.
12) Fahren über den Kopfplatz außerhalb der chausséemäßig angelegten Wege	3.
13) Fahren auf dem Wege von der ersten Bürgerschule nach der Grimma'schen Straße schärfer als im Schritt	19.
14) Feuerdefecte und feuerpolizeiwidrige Anlagen	4.
15) Fahrlässiges Gebahren mit Feuer und Licht	3.
16) Tabakrauchen in Ställen, Werkstätten und anderen feuergefährlichen Orten, ingleichen Betreten von dergleichen Räumlichkeiten mit brennender Cigarre oder Pfeife	1.
17) Freies Herumlaufenlassen von Hunden ohne Leisbörbe auf der Straße etc.	61.
18) Contraventionen der Fiakers und concessionirten Einspänner	21.
19) Beschädigung und verbotswidriges Betreten der Anlagen	14.
20) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen	8.

Summa 221.

Die Legung des transatlantischen Telegraphen-Taues.

Die Fahrt des „Niagara“.

Nachdem wir den „Agamemnon“ auf seiner Fahrt von der Mitte des atlantischen Meeres nach den Gestaden Irlands begleitet, bleibt uns noch übrig, den mit der anderen Hälfte des Telegraphentaues beladen gewesenen „Niagara“ zu verfolgen. Da die Operationen auf dem „Niagara“ ganz dieselben waren, so können wir uns hier kürzer fassen.

Der „Niagara“ war bereits am Freitag, den 23. Juli, Abends 8^{1/2} Uhr am Steildichein angelangt, während der „Valorous“ am Sonntag Morgen, der „Gorgon“, der den „Niagara“ zu begleiten hatte, am Dienstag Abend eintraf und der „Agamemnon“ erst am Mittwoch um 5 Uhr Nachmittags in Sicht kam. Am

Donnerstag war die ganze Telegraphenflotte in 52 59 N. Breite und 32 27 W. Länge in Sicht. Die See war glatt, ein leichter Wind kam am Süd-Ost; der Himmel war wolfig. Das Wetter war vollkommen günstig, um die beiden Enden des Telegraphentaues zu verbinden. Der „Valorous“ und der „Gorgon“ setzten ihre Boote aus, holten das Ende des Taues vom „Niagara“ und brachten es zum „Agamemnon“, wo die Spleiße gemacht wurde. Der zusammengespaltene Theil wurde dann um 1 Uhr Mittags mit großer Vorsicht in's Meer gelassen und die beiden Schiffe segelten nicht eher ab, bis der Knoten sich gerade in der Mitte zwischen ihnen befand. Die telegraphischen Signale gingen vom Bord der beiden Schiffe ohne Störung durch die ganze Länge des Kabels von einem Ende zum andern. Die Tiefe des Wassers war 1550 Klafter.

Die Entfernung vom Steildichein bis zum Eingang des Hafens in Valentia in Irland war 813 (engl.) Seemeilen. Die Entfer-